



Kommission zur Änderung der Nordrhein-Westfälischen Verfassung

Änderungsvorschläge



Nr. 1* - Vorzeitige Beendigung der Wahlperiode und die Stellung des Ständigen Ausschusses

Teil 1 von 4

Artikel 34

Der Landtag wird auf fünf Jahre gewählt. Die Neuwahl findet im letzten Vierteljahr der Wahlperiode statt. **Die Wahlperiode endet, auch im Fall einer Auflösung des Landtags, mit dem Zusammentritt des neuen Landtags.**

Artikel 35

(1) Der Landtag kann sich durch ~~eigenen~~ Beschluss auflösen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl.

~~(2) Der Landtag kann auch gemäß Art. 68 Abs. 3 aufgelöst werden.~~

~~(3)~~ 2) Nach der Auflösung des Landtags muss die Neuwahl binnen ~~sechzig~~ neunzig Tagen stattfinden.

*: Die Nummerierung bezieht sich auf eine in der Verhandlungsphase von der Verfassungskommission getroffene Reihenfolge.



Nr. 1 - Vorzeitige Beendigung der Wahlperiode und die Stellung des Ständigen Ausschusses

Teil 2 von 4

Artikel 36

Die Wahlperiode des neuen Landtags beginnt mit ~~seiner ersten Tagung~~ seinem ersten Zusammentritt.

Artikel 37

Der Landtag tritt spätestens am zwanzigsten Tage nach der Wahl, ~~jedoch nicht vor dem Ende der Wahlperiode des letzten Landtags~~, zusammen.



Nr. 1 - Vorzeitige Beendigung der Wahlperiode und die Stellung des Ständigen Ausschusses

Teil 3 von 4

Artikel 40 (Anm.: Ersetzung durch Nr. 3 und Nr. 4)

~~Der Landtag bestellt einen ständigen Ausschuß (Hauptausschuß). Dieser Ausschuß hat die Rechte der Volksvertretung gegenüber der Regierung zu wahren, solange der Landtag nicht versammelt ist. Die gleichen Rechte stehen ihm zwischen dem Ende einer Wahlperiode oder der Auflösung des Landtags und dem Zusammentritt des neuen Landtags zu. Er hat in dieser Zeit die Rechte eines Untersuchungsausschusses. Seine Zusammensetzung wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Seine Mitglieder genießen die in den Artikeln 47 bis 50 festgelegten Rechte.~~

Art. 48 Abs. 4

~~(4) Diese Bestimmungen (Anm.: Immunität) gelten auch in der Zeit zwischen zwei Wahlperioden. Die Rechte des Landtags werden durch den Hauptausschuß ausgeübt.~~



Nr. 1 - Vorzeitige Beendigung der Wahlperiode und die Stellung des Ständigen Ausschusses

Teil 4 von 4

Artikel 60

(2) Diese Verordnungen (*Anm.: Notstandsverordnungen*) bedürfen der Zustimmung ~~des Hauptausschusses~~ **eines in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Ausschusses**, es sei denn dass auch dieser nach einer entsprechend Absatz 1 zu treffenden Entscheidung am Zusammentritt verhindert ist.

(3) Verordnungen ohne Beteiligung des ~~Hauptausschusses~~ **in der Geschäftsordnung zu benennenden Ausschusses** sind nur mit Gegenzeichnung des Landtagspräsidenten rechtswirksam. Die Gegenzeichnung erfolgt oder gilt als erfolgt, sofern der Landtagspräsident oder seine Stellvertreter dies mit Mehrheit beschließen.



Nr. 2 - Amt des Alterspräsidenten

Artikel 37

(1) Der Landtag tritt spätestens am zwanzigsten Tag nach der Wahl, ~~jedoch nicht vor dem Ende der Wahlperiode des letzten Landtags~~, zusammen. Der neugewählte Landtag wird zu seiner ersten Sitzung vom bisherigen Präsidenten einberufen.

(2) Nach dem Zusammentritt eines neuen Landtags führt das an Jahren älteste oder, wenn es ablehnt oder verhindert ist, das jeweils nächstälteste Mitglied des Landtags den Vorsitz, bis der neugewählte Präsident oder einer seiner Stellvertreter das Amt übernimmt.



Nr. 3 - Parlamentsinformationsrechte

Artikel 40 (*Anm.: Die bisherige Regelung des Artikel 40 entfällt durch Nr. 1*)

(1) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag frühzeitig und umfassend über die Vorbereitung von Landesgesetzen, Staatsverträgen, Verwaltungsabkommen und Angelegenheiten der Landesplanung sowie über Angelegenheiten des Bundes und der Europäischen Union, soweit sie an ihnen mitwirkt. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung.



Nr. 4 - Beteiligungsrechte des Landtags in EU-Angelegenheiten

Artikel 40 (*Anm.: Die bisherige Regelung des Artikel 40 entfällt durch Nr. 1*)

(2) In Angelegenheiten der Europäischen Union, die im Schwerpunkt Gesetzgebungsrechte des Landtags betreffen, berücksichtigt die Landesregierung die Stellungnahme des Landtags bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Weicht die Landesregierung in ihrem Stimmverhalten im Bundesrat von einer Stellungnahme des Landtags ab, so hat sie ihre Entscheidung gegenüber dem Landtag zu begründen.



Nr. 7 - Aufgaben des Landtags

Artikel 30

(1) Der Landtag besteht aus den vom Volke gewählten Abgeordneten. **Zu seinen Aufgaben gehören die Wahl des/der Ministerpräsidenten/in, die Verabschiedung der Gesetze und die Kontrolle des Handelns der Landesregierung; er bildet ein öffentliches Forum für die politische Willensbildung.**



Nr. 8 - Funktionen der Fraktionen

Artikel 30

(5) Abgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Die Fraktionen wirken mit eigenen Rechten und Pflichten an der Erfüllung der Aufgaben des Landtags mit. Zu ihren Aufgaben gehören die Koordination der parlamentarischen Tätigkeit und die Information der Öffentlichkeit. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist den Fraktionen eine angemessene Ausstattung zu gewährleisten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtags oder ein Gesetz.



Nr. 10 - Aufgaben der Abgeordneten

Artikel 30

(2) Die Abgeordneten stimmen nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das ~~Volkswohl~~ Wohl des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmten Überzeugung; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(3) Die Abgeordneten haben im Landtag insbesondere das Recht, das Wort zu ergreifen, Fragen und Anträge zu stellen sowie an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.



Nr. 11 - Ausschüsse

Artikel 30

(4) Der Landtag bildet Ausschüsse, insbesondere zur Vorbereitung seiner Beschlüsse. Die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Regelung des Vorsitzes in den Ausschüssen ist im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen vorzunehmen. Jeder Abgeordnete hat das Recht auf Mitwirkung in einem Ausschuß.



Nr. 15 - Entschädigung der Abgeordneten

Artikel 50

Die Mitglieder des Landtags haben Anspruch auf angemessene Bezüge nach Maßgabe eines Gesetzes. Sie erhalten das Recht zur freien Fahrt auf allen Eisenbahnen und sonstigen Beförderungsmitteln der Deutschen Bundesbahn Bahn im Lande Nordrhein-Westfalen ~~sowie Entschädigung nach Maßgabe eines Gesetzes~~. Ein Verzicht auf diese Rechte ist unzulässig.



Nr. 16 – Stellung der Landesregierung im Parlament (Ordnungsgewalt)

Artikel 45

(1) Die Mitglieder der Landesregierung und die von ihnen Beauftragten können den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse beiwohnen. ~~Sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden.~~ Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden. Den Mitgliedern der Landesregierung ist jederzeit, auch außerhalb der Tagesordnung, das Wort zu erteilen.



Nr. 18 – Eidesformel der Mitglieder der Landesregierung

Artikel 53

Die Mitglieder der Landesregierung leisten beim Amtsantritt vor dem Landtag folgenden Amtseid:

„Ich schwöre, daß ich meine ganze Kraft dem Wohle ~~des deutschen Volkes~~ **des Landes Nordrhein-Westfalen** widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können unparteiisch verwalten, Verfassung und Gesetz wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.



Nr. 19 – Ministeranklage

Artikel 63 *(Anm.: Ersatzlose Aufhebung)*

~~(1) Der Ministerpräsident und die Landesminister können wegen vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung der Verfassung oder eines anderen Gesetzes vor dem Verfassungsgerichtshof angeklagt werden. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Landtags gestellt werden. Der Beschluß auf Erhebung der Anklage bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Landtags. Die Anklage wird von einem Beauftragten des Landtags vertreten.~~

~~(2) Stellt der Verfassungsgerichtshof fest, daß der angeklagte Ministerpräsident oder Minister einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verletzung der Verfassung oder eines anderen Gesetzes schuldig ist, so kann er ihn des Amtes für verlustig erklären. Durch einstweilige Anordnung kann er nach Erhebung der Anklage bestimmen, daß der Ministerpräsident oder Minister an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.~~

Artikel 75

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet:

1. in den Fällen der Artikel 32, 33, ~~63~~, (...)



Nr. 20 – Bedenken der Landesregierung

Artikel 67 (*Anm.: Ersetzung durch Nr. 24*)

~~Gegen ein vom Landtag beschlossenes Gesetz kann die Landesregierung innerhalb von zwei Wochen Bedenken erheben. Der Landtag entscheidet sodann, ob er den Bedenken Rechnung tragen will.~~



Nr. 24 - Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid Teil 1 von 2

Artikel 67 (*Anm.: zuvor Art. 67a; die bish. Regelung des Art. 67 entfällt durch Nr. 20*)

(1) Volksinitiativen können darauf gerichtet sein, den Landtag im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeit mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen. Einer Initiative kann auch ein mit Gründen versehener Gesetzesentwurf zu Grunde liegen.

(2) Volksinitiativen müssen von mindestens 0,5 vom Hundert der Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Artikel 31 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 über das Wahlrecht findet auf das Stimmrecht entsprechende Anwendung.

(3) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.



Nr. 24 - Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid Teil 2 von 2

Artikel 68

~~(3) Auch die Landesregierung hat das Recht, ein von ihr eingebrachtes, vom Landtag jedoch abgelehntes Gesetz zum Volksentscheid zu stellen. Wird das Gesetz durch den Volksentscheid angenommen, so kann die Landesregierung den Landtag auflösen; wird es durch den Volksentscheid abgelehnt, so muß die Landesregierung zurücktreten.~~

(4 3) Die Abstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Mehrheit mindestens 15 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt.

~~(5 4)~~ Die Vorschriften des Artikels 31 Absatz 1 bis 3 über das Wahlrecht und Wahlverfahren finden auf das Stimmrecht und das Abstimmungsverfahren entsprechende Anwendung. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.



Nr. 36 - Sonstige Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofs

Artikel 75

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet:

(...)

4. über Beschwerden von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Landtag,

5. in sonstigen durch Gesetz zugewiesenen Fällen.



Nr. 37 - Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofs

Artikel 76 (Vorschlag)

(1) Der Verfassungsgerichtshof setzt sich zusammen aus dem **Präsidenten, dem Vizepräsidenten und aus fünf weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder werden durch sieben stellvertretende Mitglieder persönlich vertreten.**

(2) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Landtag ohne Aussprache mit Zweidrittelmehrheit auf die Dauer von zehn Jahren gewählt. Wiederwahl ist ausgeschlossen. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Drei Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen Berufsrichter sein.

(3) Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Artikel 76 (geltende Fassung)

(1) Der Verfassungsgerichtshof setzt sich zusammen aus dem **Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, den beiden lebensältesten Oberlandesgerichtspräsidenten des Landes und vier vom Landtag auf die Dauer von sechs Jahren gewählten Mitgliedern, von denen die Hälfte die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben muß.**

(2) Im Behinderungsfalle treten an die Stelle der Gerichtspräsidenten deren Stellvertreter; für die übrigen Mitglieder sind vier Vertreter zu wählen.

(3) Das Nähere bestimmt das Gesetz.